

Serie Wohlfahrtsfonds – Teil 13

Im Dialog mit einer Steuerexpertin

Iris Kraft-Kinz ist bereits seit 33 Jahren als Steuerberaterin, mit einem speziellen Fokus auf (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte, tätig. Im Gespräch gewährt sie interessante Einblicke in die steuerlichen Aspekte der medizinischen Branche und legt die steuerrechtlichen Vorteile des Wohlfahrtsfonds offen.

Von Nadina Nakicevic

► **Ärzt*in für Wien:** Sie sind seit vielen Jahren als selbstständige Steuerberaterin speziell für (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte tätig. Warum haben Sie sich auf diese Branche spezialisiert?

Kraft-Kinz: Ich habe ein bisschen eine familiäre Affinität angeheiratet, mein Schwiegervater war Herzchirurg. Die zweite Anbindung war eigentlich ein Zufall. Ich war für eine international große Steuerberatungskanzlei tätig und ein ehemaliger Kollege hat das Angebot bekommen, eine auf (Zahn)Ärzte und (Zahn)Ärztinnen spezialisierte Kanzlei zu kaufen. Wir haben diese dann schließlich gekauft und übernommen, so ist die MEDplan entstanden.

Ärzt*in für Wien: Welche Unterschiede aus steuerlicher Sicht gibt es in der medizinischen Branche im Gegensatz zu anderen Branchen?

Kraft-Kinz: Da gibt es eine Besonderheit, und zwar agieren (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte als sogenannte Einnahmen-Ausgaben-Rechner. In § 4 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) heißt es, dass immer nach Zufluss-Abfluss besteuert wird. Die Einnahmen werden grundsätzlich in jenem Jahr besteuert, in dem sie zufließen, die Ausgaben grundsätzlich in jenem Jahr abgezogen, in dem sie abfließen. Und es gibt hier keine Obergrenzen beim Umsatz. Dieses Prinzip wird also auch bei (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzten, die fünf Millionen Euro verdienen, angewandt. Das gibt es im freiberuflichen Bereich speziell nur für diese Berufsgruppe. Durch diese Regelung herrscht eine gewisse Flexibilität hinsichtlich der Gewinnverlagerungen in das nächste Jahr.

Im Gegensatz dazu müssen andere Branchen ab einer gewissen Größen-

ordnung bilanzieren und das bereits bei unter einer Million Euro Umsatz. Sonst gilt für (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte dasselbe Einkommensteuerrecht wie für alle anderen.

Ärzt*in für Wien: Der Wohlfahrtsfonds bietet im Vergleich zu anderen Berufsgruppen steuerliche Vorteile – können Sie das näher erläutern?

Kraft-Kinz: Der steuerliche Vorteil liegt darin, dass es sich aufgrund des Pflichtbeitrages um eine Betriebsausgabe handelt. Das heißt, (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte erhalten die Hälfte wieder vom Staat in Form der Steuerersparnis zurück. Man hat eine zweite Säule für die Pensionsvorsorge, die man bei der Steuer abziehen kann. So kann also eine Zusatzpension angespart werden, die andere Berufsgruppen aus ihrem versteuerten Gewinn machen müssen.

Ärzt*in für Wien: Welche Unterschiede aus steuerlicher Sicht gibt es beim „normalen“ Gewinn einer Pensionskasse im Vergleich zum Gewinn, den der Wohlfahrtsfonds erwirtschaftet?

Kraft-Kinz: Die Einzahlung ist steuerlich voll absetzbar, das bedeutet eine 50-prozentige Steuerersparnis. Das existiert bei der Einzahlung in einen anderen Pensionsfonds nicht. Außer bei der Mitarbeitervorsorgekasse, das sind aber geringere Beträge. Wenn man eine zweite Säule mit Anleihen, mit einem wirklich schönen Pensionsfonds ansparen möchte, dann zahlt man das mit versteuertem privatem Geld. Also ist es eigentlich doppelt so teuer. Außerdem wird die dann zufließende Pensionsleistung mit einer geringeren Steuerklasse als während der aktiven Erwerbstätigkeit versteuert, da sich nach Pensionseintritt das steuerpflichtige Einkommen meist verringert.

Ärzt*in für Wien: (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte müssen dem Wohlfahrtsfonds für die Berechnung des Fondsbeitrages Einkommensunterlagen wie Einkommensteuerbescheide, monatliche Lohnabrechnungen beziehungsweise das Jahreslohnkonto übermitteln. Wo beziehungsweise wie erhält man diese Unterlagen?

Kraft-Kinz: Den Einkommensteuerbescheid erhält man über das Finanzamt, die monatlichen Lohnabrechnungen sowie das Jahreslohnkonto über die Dienstgeberin oder den Dienstgeber, die diese Unterlagen bis Ende Jänner des folgenden Jahres an das Finanzamt übermitteln müssen. Zugriff hat man auf die Unterlagen über Finanzonline und über die jeweilige Steuerberatungskanzlei.

Ärzt*in für Wien: Lassen Sie uns das Thema rund um steuerliche Dokumente etwas vertiefen. Was ist der Einkommensteuerbescheid und wie erhält man diesen?

Kraft-Kinz: Der Einkommensteuerbescheid ist sozusagen die „definitiv machende“ Einkommensteuererklärung. Einmal im Jahr wird die Einkommensteuererklärung gemacht, das Steuerjahr dabei ist immer der 1. Jänner bis zum 31. Dezember. Darin werden alle Einnahmen, alle Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit und aus einem Angestelltenverhältnis, Vermietungen et cetera angeführt. Alle Ausgaben werden dann abgezogen und das Ergebnis stellt das Einkommen dar. Im Anschluss wird die Steuer berechnet und all dies ist dann gesammelt im Einkommensteuerbescheid, welcher von der Finanzbehörde erstellt wird, auf mehreren Seiten ersichtlich. Bei der Aufstellung im Einkommensteuerbescheid sind die verschiedenen Einkommensgruppen,

„Die Einzahlung ist steuerlich voll absetzbar, das bedeutet eine 50-prozentige Steuerersparnis. Das existiert bei der Einzahlung in einen anderen Pensionsfonds nicht.“



Iris Kraft-Kinz: „Der steuerliche Vorteil des Wohlfahrtsfonds liegt darin, dass es sich aufgrund des Pflichtbeitrages um eine Betriebsausgabe handelt.“

wie die Steuer berechnet wird, welche Absetzbeträge man hat und welche Vorauszahlungen zu tätigen sind, angeführt. Dies ist sozusagen das jährliche Siegel des Finanzamts auf die Einkommensteuererklärung.

Ärzt*in für Wien: Und wo ist dieser zu finden? Gibt es hierfür eine Plattform?

Kraft-Kinz: Der Einkommensteuerbescheid wird über Finanzonline beziehungsweise im digitalen Postfach bereitgestellt. Wenn von den Klientinnen und Klienten eine Postzustellvollmacht erteilt wurde, erhält diesen die Steuerberaterin beziehungsweise der Steuerberater direkt.

Ärzt*in für Wien: Ist dafür eine Steuerberaterin beziehungsweise ein Steuerberater nötig?

Kraft-Kinz: Grundsätzlich nein. Im Angestelltenbereich mit zum Beispiel Sonderklassegeldern oder Vertretungen empfehle ich (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzten oft, dass sie die Einkommensteuererklärung selber machen. Bei Ordinationen kenne ich niemanden, der das selber macht und keine Steuerberaterin oder keinen Steuerberater hat.

Ärzt*in für Wien: Was ist eine Steuererklärung und ab welchem Betrag benötigt man diese?

Kraft-Kinz: Im Grunde ist es so, dass ab dem Moment, ab dem neben der Angestelltentätigkeit noch zusätzlich etwas verdient wird, eine Steuererklärung nötig ist. Das ist bei den meisten (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzten der Fall, weil sie Sonderklassegelder erhalten. Dann ist ein Wechsel von der Arbeitnehmerveranlagung in die Einkommensteuererklärung nötig. Die Grenze liegt hier bei 730 Euro Gewinn pro Jahr und dieser Betrag ist meist schnell erreicht.

Ärzt*in für Wien: Welche Dokumente benötigen Sie in der Regel von Ihren Mandantinnen und Mandanten, um ihre Steuererklärungen zu erstellen?

Kraft-Kinz: Die Lohnzettel, etwaige Spenden und sonstige Ausgaben werden bereits über Finanzonline gemeldet. Wir selbst benötigen natürlich alle Belege, die Einnahmen- sowie die Ausgabenbelege, hier erfolgt die Übermittlung mittlerweile meistens digital. Weiters benötigen werden Verträge wie Mietverträge, Leasingverträge, Kaufver-

„Im Grunde ist es so, dass ab dem Moment, ab dem neben der Angestelltentätigkeit noch zusätzlich etwas verdient wird, eine Steuererklärung nötig ist.“

träge und Kreditverträge. Für die Anmeldung unserer Mandantinnen und Mandanten benötigen wir außerdem eine Passkopie und einen Meldezettel. Das Formular zu den Geldwäscherichtlinien muss auch ausgefüllt werden, unter anderem die Angabe über das Herkunftsland der Person, welche Staatsbürgerschaft sie besitzt, ob es sich um eine politisch exponierte Person handelt und so weiter.

Ärzt*in für Wien: Was ist in Wien beim Bezug von Sonderklassegeldern zu beachten?

Kraft-Kinz: Wien hat hier eine interessante Regelung und zwar, dass Sonderklassegelder immer Einkünfte aus selbständiger Arbeit sind, dies gilt für alle (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte. Deswegen sind diese immer selbst in der Einkommensteuererklärung anzugeben. Die Meldung ist verpflichtend und stellt sozusagen eine Bringschuld gegenüber dem Staat und der Behörde dar, da die Sonderklassegelder nicht automatisch versteuert werden.

Ärzt*in für Wien: Wie werden die Leistungen des Wohlfahrtsfonds wie zum Beispiel Invaliditätsversorgung, Altersvorsorge und Teilleistung versteuert?

Kraft-Kinz: Die Leistungen sind in der Einkommensteuererklärung als Einnahmen anzugeben und sind dann voll steuerpflichtig.

Ärzt*in für Wien: Abschließend noch eine letzte Frage: Existiert bei Steuerberaterinnen und Steuerberatern auch ein Wohlfahrtsfonds?

Kraft-Kinz: Ja, dieser wurde allerdings deutlich später eingeführt. Ich glaube, dieser besteht noch nicht länger als 20 Jahre, da Steuerberatung ein neuer Freiberuf ist, diesen gibt es noch nicht so lange als getrennten freien Beruf. Früher waren Steuerberaterinnen und Steuerberater ein Teil der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Auch bei uns ist die Einzahlung verpflichtend und die Regelungen sind ähnlich. Allerdings ist unser Wohlfahrtsfonds nicht so ausgefeilt wie jener für (Zahn)Ärztinnen und (Zahn)Ärzte. □

Zur Person: Mag.a Iris Kraft-Kinz ist geschäftsführende Gesellschafterin der MEDplan in Wien 12.